Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: 2018/143

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtwerke
Vorlagenerstellung	Bianca Domine

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	25.09.2018
Magistrat	01.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018

Einführung neue Entwässerungssatzung (EWS) einschl. neuer Gebühren

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 3 beigefügte Entwässerungssatzung (EWS) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Entwässerungssatzung vom 05.11.2012. Die Entwässerungssatzung vom 05.11.2012 tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes und unter der Beachtung des Kommunalabgabengesetzes bedurfte es einer Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.
Die letzte kostendeckende Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2016 für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018.
Für die kostendeckende Kalkulation der Abwassergebühren der Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed beauftragt.
Diese erfolgt mit der Zielsetzung die Gebührenhöhe zu senken.
Wie anliegender Kalkulation (Anlage 4) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed zu entnehmen ist, konnte dieses Ziel erreicht werden.

Die Gebührensätze sollen ab dem 01.01.2019 wie folgt gesenkt werden:

Gebühr	Je m³/m² 2012	Je m³/m² 2013+2014	je m³/m² 2015+2016	Je m³/m² 2017+2018	**Je m³/m² 2019+2020**
Schmutz-wasser	2,65 €	2,61 €	2,45 €	2,28 €	**2,16 €**
Nieder-schlagswas.	0,42 €	0,46 €	0,40 €	0,40 €	**0,40 €**

Da durch das neue hess. Kommunalabgabengesetzes (hess. KAG) umfangreiche Änderungen in die Mustersatzung der Entwässerungssatzung (EWS) des Städte- und Gemeindebundes eingearbeitet wurde, sollte unsere EWS dahingehend geändert werden. Dies nicht zuletzt um Verwirrungen entgegenzuwirken und um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewähren.

Die Änderungen (unterstrichene Darstellung) sind in der als Anlage 2 befindlichen Synopse (Gegenüberstellung derzeitige und neu zu beschließende EWS) ersichtlich und sind in der Anlage 1 begründet.

Die schwebende Einführung der Pflicht zur Untersuchung aller Kanalanschlussleitungen wurde in der im Nov. 2017 neu beschlossenen Eigenkontrollverordnung (EKVO) nicht eingeführt. Diese gilt zunächst bis 31.12.2025.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. Anlage 1 Erläuterungen zu den Änderungen
2. Anlage 2 Synopse
3. Anlage 3 Entwurf Entwässerungssatzung
4. Anlage 4 Kalkulation Abwassergebühr

Oestrich – Winkel, 14.09.2018

Dezernatsleiter